

Gebührenreglement der Gemeinde Jonen in Bausachen

Die Einwohnergemeinde Jonen erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Gebührenreglement in Bausachen:

Baubewilligungsverfahren

§ 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für Vorentscheide:
Nach Aufwand, max. 1 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung
- b) Für behördliche Stellungnahmen:
Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide
- c) Für bewilligte Baugesuche:
 - Neubauten: Fr. 5.–/m² Bruttogeschossfläche bei Einfamilienhäusern, Fr. 3.–/m² Bruttogeschossfläche bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten, mindestens Fr. 200.–
 - Um-, An- und Aufbauten: nach Aufwand, max. Fr. 750.–
 - Kleinbauten und geringfügige Bauvorhaben nach Aufwand, mindestens Fr. 150.–
- d) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche:
Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.

Die Bewilligungsgebühr wird mit der Baubewilligung definitiv erhoben.

§ 2

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwändungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

§ 3

Die Kosten für die externe Bauberatung/-verwaltung, den Ortsexperten für Schutzräume, den Brandschutzbeauftragten und weitere Fachstellen, für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sowie für die Publikation sind vom Baugesuchsteller separat nach ausgewiesenem Aufwand zu tragen.

Benützung des öffentlichen Bodens

§ 4

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie für Grabenaufbrüche ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 1 000.– zu entrichten.

Fälligkeit, Verzugszins

§ 5

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides über das Baugesuch bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für neue Gemeindendarlehen geschuldet.

Dieses Gebührenreglement ist von der Gemeindeversammlung am 3. Juni 2002 beschlossen worden.

Der Gemeindeammann



Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber



Arnold Huber

Das Gebührenreglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann



Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber



Arnold Huber